

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherr/Bauherr <b>Grenzstrom Bürgerwind GmbH &amp; Co. KG</b>	PLZ, Ort, Datum <b>25923, Ellhöft, 08.04.2024</b>	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrn/innen Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
<input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Landesbauordnung (LBO)</b> Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO kommt für die in § 63 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> <b>Genehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung (LBO)</b> Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 62 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
<input type="checkbox"/> Hiermit bestimme ich, dass im Falle einer die Genehmigungsfreistellung ablehnenden Erklärung der Gemeinde (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO) die Bauvorlagen als Bauantrag zu behandeln sind.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO)</b> Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 3 LBO und in den Fällen des § 66 Abs. 1 Satz 2 LBO zur Anwendung.		Eingangsstempel der Gemeinde
<input type="checkbox"/> <b>Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO)</b> <input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstigs nicht freistehende/s Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigefügt.		Aktenzeichen der Gemeinde
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

An die Bauaufsichtsbehörde

**Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben**

**I. Baugrundstück**

**1. Lage und Größe des Baugrundstücks**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis  
**Gemeinde 25923 Ellhöft, Kreis Nordfriesland**

Grundbuch von	beim Amtsgericht	Band	Blatt
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Grundstücksgröße
<b>Ellhöft</b>	<b>5</b>	<b>64</b>	<b>m<sup>2</sup></b>

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB

Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.
Aufgestellt von	Gemeinde/Stadt	

**2. Bebauung**

<input checked="" type="checkbox"/> Das Grundstück ist nicht bebaut.	Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am	Datum	Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Das Grundstück ist bereits bebaut.			

**3. Baulasten**

Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.

Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

<input type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandflächen	<input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	<input type="checkbox"/> Sonstigem
---	---	------------------------------------

begünstigtes Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Im Baulastenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

Übernahme fehlender Abstandflächen       Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten       Sonstigem

belastetes Grundstück

Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

**II. Bauvorhaben**

Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)       Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat       Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)

Erweiterung       Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO       Beseitigung

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Neubau einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 110m Nabenhöhe

Folgende

Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 67 Abs. 1 LBO)

Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB

werden beantragt.

Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)

**III. Persönliche Angaben**

**Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller**

natürliche Person       juristische Person       Personenhandelsgesellschaft

Name, Vorname bzw. Firma: Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG      Straße, Hausnummer: Dorfstraße 11

PLZ, Ort: 25923 Ellhöft      Telefon (mit Vorwahl): 04663-7299      Telefax: \_\_\_\_\_      E-Mail (freiwillig): \_\_\_\_\_

**Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)**

natürliche Person       juristische Person       Personenhandelsgesellschaft

Name, Vorname bzw. Firma: \_\_\_\_\_      Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_      Telefon (mit Vorwahl): \_\_\_\_\_      Telefax: \_\_\_\_\_      E-Mail (freiwillig): \_\_\_\_\_

**Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser**

Name, Vorname bzw. Firma: Hansen, Jannes (Cimbergy GmbH & Co. KG)      Straße, Hausnummer: Wellumweg 60

PLZ, Ort: 25924, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog      Telefon (mit Vorwahl): 04841 9813 - 231      Telefax: - 105      E-Mail: j.hansen@cimbergy.com

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 2 LBO

Beruf: \_\_\_\_\_

ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/ adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO

ja       nein

Versicherer, Vers.-Nr.: Württembergische Versicherung AG, FKS 30-4572381-44

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO

Bei einem Unternehmen:      selbstständig  ja       nein

Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO       Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO

<b>Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise</b>			
Art der bautechnischen Nachweise			
<b>Typenprüfung + Gutachten</b>			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)
<input type="checkbox"/>	Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beruf	selbstständig		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise</b>			
Art der bautechnischen Nachweise			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)
<input type="checkbox"/>	Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beruf	selbstständig		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Bauleiterin/Bauleiter</b>			
Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig)/Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja/nein) und deren/dessen Unterschrift			
<input type="checkbox"/>	ist beauftragt		<input checked="" type="checkbox"/> wird vor Baubeginn nachgereicht
Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO	Name/Anschrift/ Telefon/Fax	Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle	Art der Bescheinigung
<b>IV. Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen/Fachplaner</b> (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)			
Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigten Nachweise, Bauunterlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.			
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).			
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
<b>V. Erklärungen der Bauherrin/des Bauherrn</b>			
Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.			
Für Feuerungsanlagen nach § 42 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belastungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 Satz 4 LBO).			
Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorschriftenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO).			
Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).			

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 82 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüferin/Prüfer für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBO),
2. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBO), bei
3. Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 3 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der Prüferin/Prüfer für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO),
4. in den Fällen des § 66 Abs. 2a Satz 1 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO).

#### VI. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)

(Im Genehmigungsverfahren (§ 62 LBO) sind die Bauvorlagen bei der Gemeinde (2-fach) einzureichen.

- Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorlVO)
- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 BauVorlVO)
- Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorlVO)
- Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorlVO; §§ 16, 18 bis 21 BauVVO)
- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) Blatt
- Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorlVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorlVO)
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorlVO)
- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorlVO)
- Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorlVO)
- Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werkzeuge vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen (§ 72 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 LBO).
- Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- Statistischer Erhebungsbogen

#### Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorlVO)

- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit Einzeichnung des Standortes
- Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- Lichtbild/Lichtbildmontage
- Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist.

#### Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorlVO)

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorlVO)
- Bestätigung der Standsicherheit nach § 61 Abs. 3 Satz 5 LBO
- Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 61 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist

Ort, Datum

Ellhöft, den 08.04.2024

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn



Grenzstrom Bürgerwind  
GmbH & Co. KG

Dorfstr. 11 • 25923 Ellhöft

Tel.: 04663/7299

Fax: 04663/1704